

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostenfeld bei Rendsburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Januar 2003 (GVObI. S. 57), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO -) vom 3. Mai 2018 (GVObI. S. 220), des § 32 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVObI. S. 200), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) vom 19. Februar 2008 sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) vom 28. März 2018, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 20. Juni 2018 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostenfeld bei Rendsburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) erlassen:

Art. 1

§ 2 wird wie folgt **neu gefasst**:

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 Euro.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung in Höhe von 1/30 je Tag (auf volle Euro abgerundet) des jeweiligen Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung gewährt.

- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält für die dienstliche Benutzung ihres oder seines privaten Telefonanschlusses eine pauschale Entschädigung in Höhe von monatlich 20,00 Euro.“

Art. 2

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt **neu gefasst**:

„Der Gerätewartin oder dem Gerätewart wird für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie eine monatliche Entschädigung in Höhe des Regelsatzes der Richtlinie gewährt. Die stellvertretende Gerätewartin oder der stellvertretende Gerätewart erhält eine Entschädigung in Höhe der Hälfte dieser Beträge (auf volle Euro abgerundet).“

Art. 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2018 in Kraft.

Ostenfeld bei Rendsburg, den 20.06.2018

gez. ____

(_____)
Bürgermeister